



Jagdpachtvertrag
über den/die Teiljagdbezirk/e aus,
GJB XXXX, betreffender Bereich XXXXXXXX

Zwischen

Jagdgenossenschaft Gummersbach

Vertreten durch den Jagdvorstand

Jagdvorsteher: Herr Volker Dannenberg

Beisitzer: Herr Stephan Höller

Beisitzer: Herr Michael Tabbert

-nachfolgend „**Verpächter**“ genannt,

und

Herr/Frau XXX XXXX, Musterstr. X, XXXXX Musterstadt

in Verbindung mit GJB/Eigenjagd XXXXXXXX

nachfolgend (auch wenn es sich um mehrere Personen handelt) „**Jagdpächter/in**“ genannt

wird auf Grundlage des § 11 (2) Satz 2 BJagdG i.V.m. § 9 (1) LJagdG zur besseren Abgrenzung der Jagdbezirke dieser Jagdpachtvertrag geschlossen:

Der/Die Jagdpächter/in versichert, dass

- gegen ihn/sie kein Insolvenzverfahren und kein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist;
- er/sie einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat (§ 11 Abs. 5 BJagdG);
- er/sie die Pachthöchstfläche von 1.000 ha nicht überschreitet (§ 11 Abs. 3 BJagdG).



§ 1 Pachtgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Jagdpächter/in im Teiljagdbezirk die Ausübung des Jagdrechtes in seiner Gesamtheit (Jagdausübungsrecht) auf allen Flächen, die zum o. a. Jagdbezirk gehören, soweit dem keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Größe des Teiljagdbezirkes beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses etwa XXX ha (in Worten: XXXXX Hektar), wovon überschlägig etwa XXX ha (in Worten: XXXXX Hektar) bejag bar sind.

Die äußeren Grenzen des Teiljagdbezirks (Pachtgegenstandes) stellen sich wie folgt dar:

Siehe als **Anlage** beigefügte Teiljagdbezirkkarte.

2. Flächen, die nicht zum Teiljagdbezirk gehören, aber irrtümlich miterfasst sind, gelten als nicht mit verpachtete Flächen. Solche, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgenommen waren, aber zum Teiljagdbezirk gehören, gelten als mit verpachtet.
3. Lage und Grenzen des Teiljagdbezirkes sind aus der als **Anlage** beigefügten Teiljagdbezirkkarte parzellenscharf ersichtlich, die Bestandteil dieses Jagdpachtvertrages ist. Der/Die Jagdpächter/in hat diese Teiljagdbezirkkarte vor Vertragsabschluss eingesehen und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift zugleich deren Kenntnis. Zudem hat sich der/die Jagdpächter/in vor Abschluss des Pachtvertrages über den Teiljagdbezirk und dessen Begebenheiten vor Ort einen Überblick verschafft. Der Verpächter gibt keine Gewähr über die Größe und Ergiebigkeit der Jagd und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdausübung aus.
4. Treten infolge Abrundungen, planungsbedingter Nutzungsänderungen oder anderweitiger Grenzziehungen Flächen zum Teiljagdrevier hinzu oder scheiden dadurch Flächen aus, so haben diese Veränderungen keine Auswirkungen auf diesen Jagdpachtvertrag, soweit die eintretenden Abweichungen weniger als 10% der verpachteten Gesamtfläche ausmachen. Dies gilt ebenso für Befriedungen gemäß § 6 a BJagdG.



§ 2 Mehrheit von Jagdpächtern/innen

1. Mehrere Jagdpächter/innen (Mitjagdpächter/innen) bilden im inneren Verhältnis eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) gemäß §§ 705 ff Bürgerliches Gesetzbuch,
2. Die Mitjagdpächter/innen haften als Gesamtschuldner/innen für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dieses gilt auch für Ansprüche des Verpächters, deren Grundlagen im Verhalten eines Jagdaufsehers/in, Jagderlaubnisscheininhabers/in, Jagdgastes oder Jagdhelfers/in sowie aller im Auftrag des/der Jagdpächters/in tätigen Dritten liegen.
3. Die Mitpächter/innen sind verpflichtet, einen aus ihrer Mitte zu bestimmen, der/die gegenüber den Behörden und dem Verpächter in allen den Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigt ist.
4. Die Mitpächter/innen sind berechtigt, den Teiljagdbezirk untereinander in einzelne Jagdgebiete (Pirschbezirke) aufzuteilen, in denen jeder/e für sich allein die Jagd ausübt. Die Haftung und Verantwortung jedes/er Jagdpächters/in für den gesamten Teiljagdbezirk werden dadurch allerdings nicht verändert. Der Verpächter ist über eine Aufteilung des Teiljagdbezirks umgehend und schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Scheidet ein Mitjagdpächter/in aus dem mit diesem Jagdpachtvertrag eingegangenen Jagdpachtverhältnis aus, steht es dem Verpächter frei, durch vorzeitige Kündigung das Jagdpachtverhältnis gegenüber allen übrigen Mitjagdpächtern/innen mit einer Frist von 2 Monaten zum Ablauf des Jagdjahres zu beenden oder dieses mit den übrigen Mitjagdpächtern/innen fortzusetzen.

§ 3 Pachtdauer

1. Die Pachtzeit beginnt am 01.04. 20XX und dauert 9 Jahre, sie endet am 31.03.20XX.
2. Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).



§ 4 Pachtpreis

1. Die jährliche Pacht beträgt pro ha der bejag baren Fläche, derzeit also für 1 ha, XX,XX € (in Worten: XXX Euro), insgesamt also derzeit pro Jagdjahr XXXX,XX € (in Worten XXXXXXXXXXXX XXXXXX Euro).
2. Neben dem vereinbarten Pachtzins hat der Jagdpächter/in eine eventuell anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe für alle weiteren Geldleistungen aufgrund dieses Jagdpachtvertrages zu tragen; zudem hat er/sie für eine etwaige Jagdsteuer aufzukommen.
3. Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus bis zum 10. Werktag eines jeden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto der Jagdgenossenschaft Gummersbach, bei der Sparkasse Gummersbach, IBAN: **DE17 3845 0000 0000 1986 22** BIC: **WELADED1GMB** zu überweisen.
4. Im Falle des Verzuges sind vorbehaltlich aller weitergehenden Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem bei Verzugsbeginn geltenden Basiszinssatzes zu entrichten (§247 BGB).
5. Beginnt der Pachtvertrag während eines Jagdjahres, berechnet sich der Pachtpreis für dieses Jagdjahr anteilig nach angefangenen Monaten.
6. Vergrößert oder verkleinert sich die bejag bare Fläche nachträglich erheblich (mindestens 10%) so erhöht bzw. verringert sich der Pachtpreis ab Beginn des folgenden Jagdjahres entsprechend.

§ 5 Wildschaden

1. Die von der JG XXXXXX mit dem/der/den dortigen Pächter/n/in/innen vereinbarte Wildschadensregelung trifft auch auf die Flächen dieses Jagdpachtvertrages zu.



§ 6 Sonstiges

1. Die Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder sonstige Übertragung des Jagdausübungsrechtes auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für rechtsgeschäftliche Erklärungen aller Art, die im Rahmen des Pachtverhältnisses abgegeben werden. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
3. Sollte eine Regelung dieses Jagdpachtvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt.
4. Im Übrigen richtet sich der Jagdpachtvertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes NRW.
5. Der von der JG XXXXXX mit dem/der/den dortigen Pächter/n/in/innen abgeschlossene Jagdpachtvertrag trifft mit allen anderen Vereinbarungen auch auf die Flächen dieses Jagdpachtvertrages zu.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so sollen beide Vertragsparteien an ihrer Stelle eine andere Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Unabdingbare Vorschriften treten an die Stelle ihnen entgegensehender Vertragsbestimmungen.
2. Bei Streitigkeiten aus diesem Verträge werden die Vertragsparteien vor der Inanspruchnahme eines Gerichtes einen Schlichtungsausschuss anrufen, der aus dem Zuständigen der unteren Jagdbehörde und zwei weiteren Mitgliedern besteht, von denen eines durch die zuständige Kreisbauernschaft des Oberbergischen Kreis, das andere durch die örtlich zuständige Organisation des Landes Jagdverbandes bestimmt wird.
3. Dem Pächter/in wird das Recht eingeräumt, nach 1 Jahr Pachtdauer, der Jagdgenossenschaft einen Nachpächter zum Ende des jeweiligen Pachtjahres, zu den gleichen Pachtbedingungen vorzuschlagen, und somit die Möglichkeit eingeräumt, aus dem laufenden Pachtvertrag auszusteigen, sofern die Jagdgenossenschaft den vorgeschlagenen Nachpächter akzeptiert und für geeignet hält.
4. Der Rechtsweg ist nur ausgeschlossen, wenn es sich um die Festsetzung des Jagdwertes gemäß § 1 Abs. 3 handelt.



Jagdgenossenschaft
Gummersbach



Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Verpächter: JG Gummersbach

Gummersbach, den

Volker Dannenberg / Jagdvorsteher

Stephan Höller / Beisitzer

Michael Tabbert / Beisitzer

Pächter: xxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxx, den

xxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Oberbergischer Kreis der Landrat:

untere Jagdbehörde: Siegel

im Auftrag: Frank Prinz